



Rückmeldebogen zur Lernmittelausleihe 2025/26

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten
Straße, Hausnummer, Postleitzahl Wohnort

(Bitte **LESBAR** in Blockschrift oder am Computer ausfüllen, ankreuzen und **bis zum 20. Juni 2025** an die Schule zurückgeben. Geben Sie dieses Formular und die entsprechenden Nachweise für die kostenlose Ausleihe zusammengeheftet bei der Klassenlehrkraft ab.)

Ich bin Erziehungsberechtigte/r der Schülerin oder des Schülers:

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

zukünftige Klasse

- Ich nehme an der Ausleihe teil und bin Leistungsempfänger (Informationen dazu auf der Rückseite) und im Schuljahr 2025/26 von der Zahlung der Leihgebühr **befreit**. Der aktuell gültige Nachweis ist beigefügt. Der Bescheid muss mindestens bis 01.05.2025 gültig sein.
- Ich nehme an der **kostenpflichtigen** Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr **2025/26** teil und überweise bis zum **20. Juni 2025** die entsprechende Leihgebühr.
- Ich bin erziehungsberechtigt für **drei oder mehr** schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung (auf 80%) des Entgelts für die Ausleihe. Der Nachweis muss bis zum **20. Juni 2025** vorliegen (Vorlage der Schülersausweise oder entsprechende Bescheinigungen).
- Ich nehme **nicht** an der Ausleihe teil.

Wenn ich diese Fristen nicht einhalte, entscheide ich mich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Hinweise zur Befreiung von der Leihgebühr

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Sozialgesetzbuches II oder des § 19 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII vermieden oder beseitigt werden kann. Eine Berechtigung zur Freistellung besteht somit nur, wenn zusätzlich zum Leistungsbescheid der Wohngeldstelle eine Bescheinigung der Wohngeldstelle oder des Jobcenters vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach den o. g. Vorschriften vermieden oder beseitigt werden kann. Ohne Vorlage eines solchen zusätzlichen Nachweises darf eine Freistellung nicht gewährt werden.
- Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches
- Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz.

OHNE NACHWEIS bis 20.06.2025 KEINE KOSTENLOSE AUSLEIHE!

KEINE AUSNAHMEN!

